



## **Satzung der Wissenschaftlichen Tauchgruppe Clausthal e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftliche Tauchgruppe Clausthal e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Clausthal-Zellerfeld.

### **§ 2 Zweck**

Ziel der Vereinigung ist es, Tauchtechniken und Unterwasser-Arbeitsmethoden für wissenschaftliche und sportliche Zwecke einzusetzen und zu fördern, insbesondere:

1. Unterwasser-Forschungsvorhaben der TU Clausthal und anderer wissenschaftlicher Institutionen personell und logistisch zu unterstützen,
2. Forschungstaucherausbildung zu unterstützen und die tauchsportlichen Aktivitäten der Mitglieder, insbesondere der Jugend und der Studierenden, zu fördern,
3. für Taucherdienstleistungen humanitärer und gemeinnütziger Art bereitzustehen und bei Bedarf nichtkommerzielle Hilfe zu leisten,
4. kooperative Kontakte mit anderen wissenschaftlichen Tauchgruppen, dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) sowie der World Underwater Federation (CMAS) zu unterhalten und den Gemeinsinn unter den Mitgliedern zu fördern. Gute Zusammenarbeit ist mit dem Sportinstitut der TU Clausthal zu pflegen,
5. verpflichten sich die Mitglieder, aktiv zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit zu wirken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich am akademischen Jahr; das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Wissenschaftliche Tauchgruppe Clausthal e.V. regelt ihren Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.



- (2) Die Wissenschaftliche Tauchgruppe Clausthal e.V. kann zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, eine Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen, eine Beitragsordnung, eine Gebührenordnung, sowie bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.
- (4) Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einer vorläufigen Mitgliedschaft von drei Monaten. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. außerordentliche Mitglieder
  - c. fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv sämtliche Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen können. Sie sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nutzen können. Sie sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, denen die Förderung des Vereins im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote und die Einrichtungen des Vereins nicht. Sie sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.



- (5) Ein Wechsel der Mitgliedschaftsart bedarf einer schriftlichen Anzeige beim Vorstand und ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten möglich.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Die Verabschiedung eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über eine mögliche schriftliche Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Sie haben alle vom Verein erhaltenen Unterlagen, die nicht sie selbst betreffen, abzugeben oder zu vernichten. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.



- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Das für das Finanzressort zuständige Mitglied des Vorstandes zeichnet alleinig für die Vereinskonten. Vertreter sind die Mitglieder des Vorstands, die ebenfalls alleinig zeichnen.

## **§ 11 Der Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren einen Beirat wählen. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen, in Fragen der Tauchausbildung zu beraten und die Geschäftsführung zu überprüfen. Er besteht aus höchstens vier Mitgliedern.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstands, des Beirats (unter Berücksichtigung §11) und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abänderung des Vereinszwecks hat durch die Mitgliederversammlung einstimmig zu erfolgen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



### **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhebung wird über eine Beitragsordnung geregelt.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kasse wird jährlich mindestens einmal geprüft und der Mitgliederversammlung wird ein schriftlicher Prüfbericht vorgelegt. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Meeresmuseum (Museum für Meereskunde und Fischerei Aquarium) in Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Meeresforschung zu verwenden hat.

Festgestellt am 17. März 1988 im Auftrag der Gründungsversammlung.

Eingetragen in das Vereinsregister Clausthal.

Beschlossen am 18. Februar 1989, geändert am 07. Dezember 2002, geändert am 09. Dezember 2006, geändert am 01. Dezember 2012, geändert am 21. April 2017